fubt

Zweite Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes "Fließtal" vom 06.03.2003

Präambel

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBI. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2004 (GVBI. I, S. 59), der §§ 6, 8. Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBI. I, S. 685), zuletzt geändert am 28.05.1999 (GVBI. I, S. 194) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBI. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBI. I, S. 170) und § 1 Abs. 5 der Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes "Fließtal" hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Fließtal" in ihrer Sitzung am 20.12.2005 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 (Höhe der Benutzungsgebühr) wird wie folgt neu gefasst:

Der Gebührensatz beträgt

- a) für die Schmutzwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben 6,80 €/cbm Schmutzwasser;
- b) für die Klärschlammentsorgung aus Kleinkläranlagen 33,02 €/cbm Klärschlamm

Die Gebührensätze gelten für die Inanspruchnahme von bis zu 9 m Schlauchlänge beim Entleeren der Sammelgrube oder der Kleinkläranlage. Für jede darüber hinausgehende Schlauchlänge erhöht sich die Gebühr je angefangenem Schlauchmeter um 0,50 €.

Artikel 2

- § 12 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - **(I)** als Gebührenpflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Gebührenpflichtigen dem Verband über gebührenrechtlich erhebliche Tatsachen leichtfertia unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den Verband leichtfertig gebührenrechtlich oder pflichtwidria über erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Gebühren verkürzt oder nicht

- gerechtfertigte Gebührenvorteile für sich oder einen anderen erlangt;
- (II) entgegen § 2, Absatz 3 die Verplombung eines Wasserzählers zerstört;
- (III) entgegen § 2, Absatz 5 Messeinrichtungen beschädigt oder unbrauchbar macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 Ziff. I können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 €, Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Abs. 1 Ziff. II und III mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der vorgesehene Höchstbetrag dafür nicht aus, kann er überschritten werden. Daneben gelten die gesetzlichen Vorschriften gemäß § 15 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 3

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Birkenwerder, den 20.12.05

K. Vetter

Verbandsvorsteher